Von mündtlichen Gwälten.

HZeneben soll auch zuegelassen sein / das ain Parthey persönlich vor Gericht erscheinen / vnnd ainem Procurator mündlichen Gwalt geben mag / vnnd deszwegen dem Lanndmarschalh oder Lanndundermarschalh anglüben / oder aber an den Gerichtsstab vergreiffen / welches alszdann bey der Cantzley zů den Acten sonderlich auffgemerckht vnnd eingeschrieben werden / vnnd souil khrafft vnnd würckhung haben solle / als ob es durch ainen ordenlich verfertigten schrifftlichen Gwalt beschehen wäre / Doch solle hinfüro in dergleichen mündtlichen Gwaltsgebungen durch den / so Gwalt gibt / allzeyt mit sondern auszgetruckten worten / vermeldt werden / das dieselbig sein mündliche Gwaltsgebungen in bester form / auch allermassen / vnd in allen artickln / puncten / vnd Clausuln / wie die hieobeingeleibte schrifftliche Gwaltsform in sich helt vnnd auszweist / gleichformig beschehe / vnd in ander weeg nit verstanden noch angenomen werden solle.

VNnd so nun jetzangezaigter massen ainem Procurator schriftlich oder mündtlich Gwalt gegeben / solle Sich derselbig Gwalttrager der angenomenen sachen / vor derselben gäntzlichen vollendung vnnd erörterung / one Rechtmässige genuegsame vrsachen / auch ausser vorwissen vnnd bewilligung desz Gerichts bey Straff (die dem Gericht gegen dem vbertretter vnnd vngehorsamen fürzenemmen beuorsteet) khaines weegs entschlagen. Es mag auch ain sollicher Gwalttrager / ainen andern affter Gwalttrager (souern sich der Haupt Gwalt dahin erstreckht) Substituieren vnd setzen.

VNnd was bißheero der Gwält halben in den Gerichtlichen Sachen vermeldt vnnd geordnet ist / das solle auff die Summari handlungen auch gezogen / vnnd in allweg verstanden werden.

VOn Bestand oder Caution zum Rechten.

JEdweder Clager / so vnder disem Gericht nit angesessen / oder desselben jurißdiction mit ligunden vnnd genuegsamen güetern nit vnnderworffen / ist auf anrüeffen deß antwortters gebürlichen Bestannd vnnd Caution zum Rechten / das Er nämlich in Gerichtlichen oder Summari sachen / dem Rechten außwartten / vnnd der Erkhantnuß geleben vnnd nachkhommen welle / vnnd solle / zethuen schuldig. Söllliche versicherung beschehe nun mit pürgen oder phanndten / vnd jm fall / das aber yemants armuet halben / dero / khainesz hette noch bekhommen möchte / So soll derselb (auff das der arm nicht Rechtloß pleibe) zu dem Bstanndt mit seinem ayd / das ist ad Iuratoriam Cautionem gelassen werden.

AVber söllichen Bestannds ist dem antwortter nit allwegen von nöten / Es were dann sach / das Er in hanngundem vnertragnem Rechten seine güetter / oder Obrigkhait verännderet / oder aber sonst nindert angesessen / vnd ain streichunde person wäre / So mag alßdann der Clager nach gelegenhait der person vnnd sachen / aintweder verpot vnnd jnterdict auff die güetter oder person legen / oder der fänngklichen einziehung vnd verhefftung / biß zů außfüerung der Sachen / oder erstattung genuegsamer Caution / begeren.